

Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie und Klimaschutz
Abteilung 6
Frau Sonja Papenfuß o.V.i.A.
Archivstraße 2
30169 Hannover

Ansprechstellen:

Landkreis Friesland Fachbereich Umwelt
Lindenallee 1, 26441 Jever
Herr Meier
T (04461) 919 - 5040
j.meier@friesland.de

Landkreis Wesermarsch Fachdienst Umwelt
Poggenburger Straße 15, 26919 Brake
Frau Dunker
T (04401) 927-328
martina.dunker@wesermarsch.de

Datum

21.01.2025

Erstellung von Managementplänen für die nds. EU-Vogelschutzgebiete
Hier: EU-VSG V64 „Marschen am Jadebusen“

Sehr geehrte Frau Papenfuß,
sehr geehrte Damen und Herren,

die im Zuge der Managementplanung durch die Landesfachbehörde und der Nds. Vogelschutzwarte mitgeteilten Änderungsvorschläge bedürfen einer fachlichen aber auch rechtlichen Hinterfragung.

Zunächst stellt sich aus Sicht der Landkreise Wesermarsch und Friesland die Frage, wie verbindlich die Vorgaben der Vogelschutzwarte und der Landesfachbehörde in der Managementplanung der zuständigen unteren Naturschutzbehörden sind? Hintergrund der Frage ist, dass die von der Vogelschutzwarte vorgegebenen Zielzahlen deutlich über den ermittelten Zahlen der unteren Naturschutzbehörden liegen und die Maßnahmenkulisse auf die nicht wertgebende Art Uferschnepfe ausgeweitet wurde (s. folgende Grafik).

Zielzahlen VSG „Marschen am Jadebusen“	Bestand aktuelle Kartierung Roßkamp 2019	Erhaltungsziel Meldung 2006/ SDB 2006	Wieder- herstellungsziel SDB 2007	Wiederherstellung aus dem Netzzusammenhang
Kiebitz	246 BP	200 BP	350 BP	560 BP
Uferschnepfe	48 BP	40 BP	100 BP	154 BP*
Rotschenkel	68 BP	80 BP	120 BP	112 BP

Ein aus hiesiger Sicht sinnvoller Managementplan berücksichtigt die tatsächlichen

Gegebenheiten und die damit verbundenen Möglichkeiten der Maßnahmenumsetzung. Im konkreten Fall würden die von der Vogelschutzwarte vorgegeben Zielzahlen (Zahlen aus dem Netzzusammenhang) beim Kiebitz Flächen beanspruchen, die in der Summe schlicht nicht zur Verfügung stehen. Insbesondere die menschliche Nutzungsstruktur, verhindert die Umsetzung von Maßnahmen zum Kiebitzschutz im berechneten Umfang. Ein auf dieser Grundlage erstellter Managementplan würde völlig an der Realität vorbeilaufen müssen, da die erforderliche Flächenverfügbarkeit nicht gegeben ist. Solche utopischen und nicht erreichbaren Zielzahlen verhindern sowohl die Akzeptanz einer solchen Managementplanung als auch ihre Umsetzbarkeit.

Gute Praxis in den Landkreisen Friesland und Wesermarsch ist es seit jeher, Maßnahmen eng mit den Flächeneigentümern abzustimmen und diese von der Wichtigkeit der Umsetzung zu überzeugen. Auch wenn die Managementplanung zunächst „nur“ eine behördenverbindliche Fachplanung ist, so bindet sie die Verwaltung dennoch in ihrem Handeln. Insofern wurde auch diese Fachplanung intensiv mit den örtlichen handelnden Akteuren (insbesondere mit der Landwirtschaft) besprochen und auch diskutiert. Nur so lässt sich nach hiesigem Verständnis eine praxistaugliche Managementplanung aufbauen.

Es befremdet daher, dass die zuständigen Stellen der Landesfachbehörde auf den Zielvorgaben beharren und an der Realität vorbeilaufenden Korrekturbedarf in den bisher vorgelegten Plänen sehen.

Aus den genannten Gründen bestehen die Landkreise Friesland und Wesermarsch auf die den unteren Naturschutzbehörden grundsätzlich übertragenen Aufgaben und den ihnen nach Ziffer 1.1 Fachbehörde für Naturschutz-Aufgabenrunderlass (FfNAufgRdErl,NI) in der Aufgabenabgrenzung zu der Landesfachbehörde eingeräumten Ermessen zur fachlich und rechtlich korrekten Aufgabenerledigung. Eine Förderdiskriminierung bei Abweichen von den Vorschlägen der Landesfachbehörde halten wir in diesem Zusammenhang für nicht statthaft.

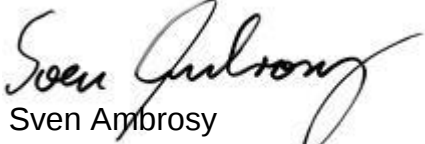
Konkret ergeben sich daraus folgende Fragen:

1. Ist die von hier getroffene Rechtsauslegung zur Aufgabenwahrnehmung der UNB richtig?
2. Ist die Übernahme von Daten der Landesfachbehörde und der Landesvogelwarte in die Managementplanung zwingend erforderlich oder kann die UNB in ihrem Aufgabenbereich fachlich anders bewerten und nach erfolgter Ermessenentscheidung die Daten übernehmen, die sie für richtig erachtet?
3. Kann es zu Fördereinschränkungen kommen, wenn die UNB (nach Ausübung von fachgerechtem Ermessen) von den Vorschlägen der Landesfachbehörde abweichende Daten und Maßnahmen in ihrer Managementplanung ausweist?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage ist eine nichtwertgebende Art (hier Uferschnepfe) in der Managementplanung zu berücksichtigen?

Angesichts der Frist zum Abschluss der Managementplanung bis zum 28.02.2025, würde wir uns sehr über eine Antwort bis zum 14.02.2025 freuen.

Für ein Gespräch, eine Videokonferenz oder ein Telefonat in der Sache stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Sven Ambrosy
Landrat Landkreis Friesland

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Siefken
Landrat Landkreis Wesermarsch